Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. II

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 26. Januar 1892.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachungen**: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Leistung des Geschworenendienstes betreffend; der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: die Gebühren der Gendarmen für Verrichtungen in Strafsachen betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend; des Ministeriums des Innern: die Invaliditäts- und Altersversicherung des Personals der Schiffer, Flößer und Wandergewerbetreibenden betreffend; die Entwerthung der Beitragsmarken betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1892.)

Die Leistung des Geschworenendienstes betreffend.

Auf Grund der durch §. 13 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI.) ertheilten Ermächtigung wird die Vertheilung der für die Schwurgerichte erforderlichen Geschworenen auf die Amtsgerichtsbezirke der einzelnen Schwurgerichtsbezirke unter Berücksichtigung der neuesten Volkszählung nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

Karlsruhe, den 12. Januar 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Grosch.

Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der vorzuschlagenden Geschworenen.
Schwurgerichtsbezirk Mannheim.	
Heidelberg	100
Mannheim	20/142 162
Schwetzingen	40
Sinsheim	27
Weinheim	27
Wiesloch	28
Adelsheim	18
Boxberg	22
Buchen	18
Eberbach	19
Mosbach	39
Neckarbischofsheim	18
Tauberbischofsheim	39
Walldürn	17
Wertheim	26
	600
Schwurgerichtsbezirk Karlsruhe.	
Baden	39
Bretten	33
Bruchsal	60
Durlach	47
Eppingen	26
Ettlingen	32
Gernsbach	23
Karlsruhe	20/149 169
Pforzheim	91
Philippsburg	22
Rastatt	58
	600
Schwurgerichtsbezirk Offenburg.	
Achern	57
Bühl	75
Gengenbach	35
Uebertrag	167

Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der vorzuschlagenden Geschworenen.
Uebertrag	167
Kehl	69
Lahr	90
Oberkirch	46
Offenburg	20/95 115
Triberg	53
Wolfach	60
	600
Schwurgerichtsbezirk Freiburg.	
Breisach	41
Emmendingen	56
Ettenheim	38
Freiburg	20/162 182
Kenzingen	43
Lörrach	80
Müllheim	44
Neustadt	32
Staufen	39
Waldkirch	45
	600
Schwurgerichtsbezirk Konstanz.	
Donaueschingen	47
Engen	42
Konstanz	20/45 65
Meßkirch	28
Pfullendorf	19
Radolfzell	41
Stockach	37
Ueberlingen	51
Villingen	49
Bonndorf	32
Säckingen	35
St. Blasien	19
Schönau	30
Schopfheim	41
Waldshut	64
	600

Verordnung.

(Vom 15. Januar 1892.)

Die Gebühren der Gendarmen für Verrichtungen in Strafsachen betreffend.

Artikel 1.

In der Verordnung vom 24. Oktober 1874, die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 513), tritt an Stelle des aufgehobenen §. 3 folgende Bestimmung:

§. 3.

Gendarmeriebedienstete erhalten in den Fällen der §§. 1 und 2, anstatt der daselbst genannten Gebühren, als Kommandozulagen Tagesgebühren, welche nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874, die Bezüge der Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521 — in der Weise festgesetzt werden, daß als volle Tagesgebühr (Diät) für die

Oberwachtmeister	der	Betrag	von 6	ℳ.
Wachtmeister	"	"	" 5	"
Gendarmen	"	"	" 4	"

in Rechnung kommt.

Artikel 2.

In der Gerichtskostenordnung vom 2. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. I.) treten nachstehende Aenderungen ein:

I. In §. 29 Absatz 1 ist nach der eingeklammerten Stelle einzuschieben:
in der Fassung vom 15. Januar 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 23) und §. 39 dieser Verordnung.

II. Der Schlußsatz des Absatzes 1 von §. 29 kommt in Wegfall.

III. §. 36 Absatz 1 erhält den Zusatz:
Gegenüber Gendarmeriebediensteten ist nach §. 39 Absatz 1 zu verfahren. Vergleiche Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 1892, die Gebühren der Gendarmen für Verrichtungen in Strafsachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

IV. §. 39 Absatz 3 wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:
3. Diese Vorschriften kommen auch zur Anwendung bei Anweisung der nach §. 3 der Verordnung, betreffend die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter, vom 24. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 513) in der Fassung vom 15. Januar 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 23) Gendarmeriebediensteten zukommenden Tagesgebühren.

4. Ist der Auftrag von einem nicht badischen Gerichte oder Staatsanwalte unmittelbar an die badische Gendarmerie gelangt, so ist zur Anweisung der den thätig gewordenen Gendarmeriebediensteten als Kommandozulage zukommenden Tagesgebühren das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Bedienstete zur Zeit der Verrichtung des Auftrags stationirt ist.

V. In §. 121 wird nach dem Worte „Behörden" eingeschoben:
sowie im Falle des §. 39 Ziffer 4.

Artikel 3.

Die Verordnung vom 20. Februar 1890, betreffend die Anwendung der Gerichtskostenordnung auf das Verfahren in Verwaltungssachen, insbesondere in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen, wird auf die den §§. 29, 36 und 39 der Gerichtskostenordnung durch gegenwärtige Verordnung gegebene neue Fassung ausgedehnt.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft, insbesondere findet Artikel 1 auf alle nach der Verkündigung zur Anweisung gelangenden Gebühren Anwendung.

Karlsruhe, den 15. Januar 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Schwoerer.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Januar 1892.)

Die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend.

Nachstehend werden der besseren Uebersicht wegen die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 513) in der Fassung, welche dieselben durch die Gerichtskostenordnung vom 2. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1) beziehungsweise die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1890, die Anwendung der Gerichtskostenordnung auf das Verfahren in Verwaltungssachen u. s. w. betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 127), sowie durch die Verordnung vom 15. Januar 1892, die Gebühren der Gendarmen für Verrichtungen in Strafsachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21), erhalten haben, zusammengestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zugleich werden die vom diesseitigen Ministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern gegebenen Erläuterungen der Eingangs genannten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Januar 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Schwoerer.

Verordnung.

Die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend.

§. 1.

Die Gebühren für Schubbegleiter (§. 8 Absatz 1 der Verordnung vom 13. November 1860, Centralverordnungsblatt Nr. XIV.) werden je nach dem Zeitaufwand für Hin- und Rückweg also bestimmt:

a. bis zu 3 Stunden	— ℳ. 80 ₰
b. über 3 bis zu 6 Stunden	1 „ 50 „
c. über 6 Stunden bis zu einem ganzen Tag	2 „ 50 „
d. für auswärtiges Uebernachten weitere	1 „ 50 „

Wenn der Schub zu Fuß erfolgt, kommt hiezu noch eine Weggebühr von je 10 Pfennig für jedes volle Kilometer der Entfernung vom Ausgangsorte bis zum Endpunkte des Schubes.

§. 2.

Die in §. 1 bestimmten Gebühren kommen auch für Begleitung von Verhafteten innerhalb eines Bezirkes, insbesondere für Einlieferung derselben an ein Amtsgericht oder ein Bezirksamt, in Ansatz, vorausgesetzt, daß die Verhaftung gerechtfertigt war, und daß die Entfernung von dem Verhaftsorte bis zum Sitze der Behörde mindestens 2 Kilometer beträgt.

§. 3.

Gendarmeriebedienstete erhalten in den Fällen der §§. 1 und 2, anstatt der daselbst genannten Gebühren, als Kommandozulagen Tagesgebühren, welche nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874, die Bezüge der Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521 — in der Weise festgesetzt werden, daß als volle Tagesgebühr (Diät) für die

Oberwachtmeister der Betrag von	6 ℳ.
Wachtmeister „ „ „	5 „
Gendarmen „ „ „	4 „

in Rechnung kommt.

§. 4.

War eine Verhaftung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, oder hat ein Bediensteter

sich dabei besonders umsichtig gezeigt, so kann außer den in §. 1 erwähnten Einlieferungsgebühren noch eine Verhaftungsgebühr von 2 bis 20 ℳ. bewilligt werden.

Erläuterungen.

Im Allgemeinen:

Die durch die Verordnung festgesetzten Gebühren kommen nur für solche Transporte zur Anwendung, welche sich entweder lediglich innerhalb Landes bewegen oder bei welchen der Schübling an die nächste Uebernahmestation des auswärtigen Staates abzuliefern ist. Hat dagegen der Schubbegleiter den Schübling weiterhin außer Landes zu verbringen, so werden dessen Gebühren allgemein nach §. 8 des Diätenreglements vom 5 November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521) berechnet.

Zu §. 1.

Die Gebühr des Schubbegleiters ist nach dem gesammten durch den Vollzug des übernommenen Auftrages ihm erwachsenen Zeitaufwand zu berechnen. Es ist also auch der Zeitaufwand in Betracht zu ziehen, welcher dem Schubbegleiter dadurch erwächst, daß er die Schubpapiere bei der Behörde in Empfang nimmt und sodann den Gefangenen im Gefängnisse abholt.

Zu §. 2.

Der Zeitaufwand ist vom Zeitpunkte der Verhaftung an, wenn solche stattfand, zu berechnen. Jedoch ist, wenn die Verhaftung nicht zufällig (bei gewöhnlichen Patrouillengängen oder anläßlich der Besorgung eines anderen Geschäftes) erfolgt, die Anrechnung des durch die auswärtige Verfolgung eines Verbrechers oder durch die auswärtige Nachforschung nach der einer strafbaren Handlung verdächtigen Person entstandenen Zeitaufwandes zulässig, falls sich die Verhaftung unmittelbar an die Verfolgung oder Nachforschung anschließt.

Zu §. 4.

a. Der Begriff der „Verhaftung" (die mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war oder bei der mit besonderer Umsicht verfahren wurde) ist nicht so eng zu fassen, daß nur der unmittelbar die Verhaftung selbst vollziehende Beamte auf Grund der genannten Bestimmung bedacht werden könnte; auch andere bei der Ermöglichung der Festnahme sich auszeichnende Bedienstete können in Frage kommen.

b. Auch Polizeikommissären können Verhaftungsgebühren bewilligt werden.

Verordnung.

(Vom 6. Januar 1892.)

Die Invaliditäts- und Altersversicherung des Personals der Schiffer, Flößer und Wandergewerbetreibenden betreffend.

In Ergänzung des §. 12 Absatz 2 Ziffer 2 der diesseitigen Verordnung vom 27. Oktober 1890, betreffend den Vollzug der Alters- und Invaliditätsversicherung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 651), wird bestimmt:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge unmittelbar durch Beklebung der Quittungskarten mit Marken des entsprechenden Betrags zu entrichten:

1. für die auf Schiffen und Flößen,
2. für die beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III. der Gewerbeordnung) beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.

Karlsruhe, den 6. Januar 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Seitz.

Verordnung.

(Vom 9. Januar 1892.)

Die Entwerthung der Beitragsmarken betreffend.

Nachstehend bringen wir unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. Dezember 1890, den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 759), die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1891 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1892 Seite 1) zur öffentlichen Kenntniß.

Gleichzeitig erhält §. 4 Absatz 1 der diesseitigen Verordnung vom 5. Dezember 1890, die Entwerthung der Beitragsmarken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 762), folgenden Zusatz:

> Von der Durchstreichung der Marken mit einem schwarzen Strich kann abgesehen werden, wenn die Entwerthung der eingeklebten Marken derart geschieht, daß auf jeder einzelnen Marke der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 92, angegeben wird (vergleiche Ziffer II. 3 a. Absatz 2 der bundesräthlichen Bestimmungen vom 27. November 1890 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1891).

Karlsruhe, den 9. Januar 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Flad.

Bekanntmachung.

Die Entwerthung der Beitragsmarken betreffend.

Auf Grund der §§. 109, 112, 114, 117 und 120 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. d. M. beschlossen, die Bestimmungen über die Entwerthung der Marken (Bekanntmachung vom 27. November 1890, Centralblatt Seite 369) wie folgt abzuändern:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Die Ziffer II. 2 fällt fort. An deren Stelle tritt folgende neue Ziffer 3 a.:

„3 a. Unbeschadet der nach Ziffern 1 und 3 etwa erlassenen weiteren Anordnungen sind Arbeitgeber und Versicherte, sowie die die Beiträge einziehenden Organe von Krankenkassen, Gemeindebehörden und besonderen Stellen (Hebestellen) befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerthen.

Diese Entwerthung darf aber nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig."

II. Hinter Ziffer 3 a. wird folgende neue Ziffer 3 b. eingeschoben:

„3 b. Soweit auf Grund der vorstehenden Bestimmungen oder anderer vom Bundesrath erlassener Anordnungen eine Verpflichtung zur Entwerthung von Marken besteht, ist diese Verpflichtung nach Maßgabe der Vorschrift der Ziffer 3 a. Absatz 2 von demjenigen zu erfüllen, welcher die Marken einzukleben hat.

In Fällen der Ziffern 1 und 3 kann durch die Landes-Zentralbehörde die Verpflichtung anderweit geregelt werden.

Ist die Entwerthung unterblieben, so ist sie bei der ferneren Einklebung von Beitragsmarken nachzuholen."

III. In Ziffer 7 ist statt der Worte:

„auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 1" zu setzen:
„auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 1, 3 oder 4".

Die Beschlüsse des Bundesraths über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht und über die Entwerthung und Vernichtung von Marken (Bekanntmachung vom 27. November 1890, Centralblatt Seite 369) sind in der hiernach sich ergebenden anderweiten Fassung durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

Berlin, den 24. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Januar 1892.)

Die Organisation der Aichungsämter betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichungen vom 5. März 1886, 5. Januar 1887, 14. Februar 1888, 8. Februar 1889, 6. Januar 1890 und 14. Januar 1891 (Gesetzes-

und Verordnungsblatt 1886 Seite 63, 1887 Seite 57, 1888 Seite 62, 1889 Seite 41, 1890 Seite 85 und 1891 Seite 45) bringen wir nachstehend ein Verzeichniß der seit der letztgenannten Veröffentlichung erfolgten Abänderungen im Umfange der aichamtlichen Befugnisse der Aichungsämter hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 11. Januar 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Eckhard.

Ort.	Stempel-Nummer.	Umfang der aichamtlichen Befugnisse.	Bemerkungen.
Mannheim . . .	$\frac{21}{114}$	Längenmaaße, einschließlich Präzisionslängenmaaße, Hohlmaaße, auch gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen, Fässer, Gewichte einschließlich Präzisionsgewichte, Waagen über 10 000 kg Tragfähigkeit, selbstthätige Registrirwaagen und Präzisionswaagen, Getreideprober, Gasmesser.	Ist jetzt auch zur Aichung von Getreideprobern befugt.
Kork	$\frac{21}{270}$	Fässer.	Neu errichtet.

Berichtigung.

Die in der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1891, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV. Seite 237/238), aufgeführten Zusätze zu Ziffer II. des Verzeichnisses der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsbeamten sind statt mit den Ordnungsziffern 13 und 14 mit den Ordnungsziffern 15 und 16 zu bezeichnen. Demgemäß hat auch der letzte Absatz der Verordnung a. A. zu lauten:

„In Fällen der Ziffer 15 und 16 ꝛc."

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg